

Entwurf der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, COM(2023)0533

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) erstattet zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf folgende vorläufige

Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission soll die derzeitige Zahlungsverzugsrichtlinie durch eine Verordnung ersetzt werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass Zahlungsverzug alle Mitgliedstaaten betreffe und dass die Erleichterung einer zügigen Zahlung strenge und koordinierte Regeln erfordere. Aus Sicht des ÖRAK ist es jedoch nicht möglich, den Wortlaut einer Richtlinie zu kopieren und zu erwarten, dass dieser als Verordnung funktioniert.

Die bestehende Richtlinie über den Zahlungsverzug gibt eine Reihe von Zielen vor, die von den betreffenden Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt wurden. Damit wurden die notwendigen Details und Kontext hinzugefügt. Der Verordnungsvorschlag weist dahingegen nicht den Detaillierungsgrad auf, der für eine unmittelbar wirksame Verordnung erforderlich wäre.

Einer der Gründe für den Vorschlag ist wohl zutreffend: „Die Hauptursache für Zahlungsverzug sind Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen einem großen Kunden (Schuldner) und einem kleineren Lieferanten (Gläubiger). Dies führt häufig dazu, dass der Lieferant unfaire Zahlungsbedingungen akzeptieren muss.“¹. Jedoch bringt der überregulierende Verordnungsentwurf aus Sicht des ÖRAK nicht nur Vorteile, da sich die darin enthaltenen Regelungen gerade auch gegen die angeblich zu schützenden KMU wenden können, die auch Schuldner sein können. Es wäre daher zu überlegen, den Anwendungsbereich auf Geschäftsbeziehungen von Unternehmen zum Staat oder von Unternehmen zu anderen Unternehmen, die eine Monopolstellung haben oder ein bestimmtes Größenkriterium überschreiten (zB iSd § 221 Abs (3) UGB), einzuschränken.

Die Privatautonomie wird durch den Vorschlag, vgl Art 6-8 VO-Vorschlag, stark eingeschränkt, da Gläubiger auf Verzugszinsen und Entschädigung nicht verzichten dürfen. Zudem sind die Rechtsfolgen eines solchen Verbots äußerst fragwürdig. Gerade im Bereich der Verzugszinsen ist es in der Praxis üblich, einen vom für Unternehmer geltenden

¹ Seite 1, Abs 3 des Vorschlags für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

gesetzlichen Verzugszins abweichenden Zinssatz zu vereinbaren. Die zwingende Verpflichtung zur Vereinbarung der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Zahlungsfrist und Verzugszinsen könnte zu einem Wettbewerbsnachteil für europäische Unternehmen – im Vergleich zu solchen, die nicht der gegenständlichen Verordnung unterliegen, führen. Es wäre zu klären, ob ein Verzicht bei Gläubigern zu einer Verwaltungsstrafe oder bei juristischen Personen sogar zum Vorwurf der Untreue gegenüber den Geschäftsführern führen könnte. Der massive Eingriff in die Privatautonomie geht daher auch gegen den Willen des schutzwürdigen Gläubigers. Materiellrechtlich zB durch die angeordnete Nichtigkeit von Vertragspunkten (Art 9), verfahrensrechtlich durch Tätigkeit der Durchsetzungsbehörde samt Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen des Gläubigers auch ohne dessen Zustimmung zur Einleitung eines Prüfverfahrens oder zu den dabei gesetzten auch in seinem Unternehmensbereich erfolgenden Maßnahmen. Der Wortlaut des Vorschlags verbietet zudem wirtschaftlich sinnvolle außergerichtliche Vereinbarungen als Sanierungshilfe für einen Schuldner (Art 1 Z 3 f) und zwingt diesen in ein Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahren mit meist schwereren Nachteilen für Gläubiger, welche eine außergerichtliche Sanierung durch Nachlass von Kapital, Zinsen oder durch Verlängerung von Zahlungsfristen ermöglichen wollen.

Der ÖRAK sieht die Schaffung einer neuen und innerstaatlich zu finanzierenden „Durchsetzungsbehörde“ mit Auskunfts- und Untersuchungsbefugnissen oder die Zuordnung neuer Funktionen an eine bestehende Behörde, siehe Art 13 VO-Vorschlag, auch unter rechtstaatlichen Aspekten sehr kritisch. Solche parallelen Durchsetzungsbehörden würden die bestehende funktionierende Gerichtsstruktur unterlaufen und mit Überlappungen bzw Überschneidungen von Zuständigkeiten der in Österreich funktionierenden ordentlichen Gerichtsbarkeit einhergehen. Zudem würden bei Zuordnung neuer Funktionen an eine bestehende Behörde „vermischte“ Zuständigkeiten entstehen, die jedenfalls nicht zur Rechtssicherheit beitragen.

Auch die ausdrückliche Förderung von „alternativen Streitbeilegungsmechanismen“ in Art 16 VO-Vorschlag, würde aus Sicht des ÖRAK die rechtstaatliche Funktion der Gerichte weiter untergraben.

In Art 5 Z 2 lit b) sollte darauf abgestellt werden, dass der automatische Zinsenlauf von einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung abhängig ist. Die pauschale Verkürzung von Abnahme und Prüfverfahren samt Nichtigkeitsfolgen gemäß Art 9 Z 3 ist unsachlich, da sie nicht berücksichtigt, dass Dienst- oder Werkleistungen zB im Zusammenhang mit Betriebsanlagen in Abhängigkeit zu Leistungen anderer Unternehmen stehen und erst nach Maßgabe des gesamten Fortschrittes des Werkes geprüft werden können.

Zusammengefasst überwiegen die Probleme und Risiken des vorliegenden überregulierenden Verordnungsvorschlags, dies sowohl im Vergleich zu etwaigen Vorteilen als auch zur bisherigen Rechtslage.

Ansprechpartner / Contact: Jessica König, ÖRAK-Vertretung Brüssel / Brussels

